

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie sei am 5. August 2006 abgelaufen. Zum Zeitpunkt der Erhebung der vorliegenden Klage habe der Beklagte noch immer nicht die zur Umsetzung der Richtlinie erforderlichen Maßnahmen erlassen oder dies der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt.

---

(<sup>1</sup>) ABL L 261, S. 19

**Klage, eingereicht am 23. Mai 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Großherzogtum Luxemburg****(Rechtssache C-223/08)**

(2008/C 171/45)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

*Klägerin:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: C. Huvelin, Bevollmächtigte)

*Beklagter:* Großherzogtum Luxemburg

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Großherzogtum Luxemburg dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 2 der Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Freizügigkeit anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens (<sup>1</sup>) verstoßen hat, dass es die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen und der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat,
- dem Großherzogtum Luxemburg die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie 2006/100/EG sei am Tag des Beitritts Bulgariens und Rumäniens zur Europäischen Union, d. h. am 1. Januar 2007 abgelaufen. Zum Zeitpunkt der Klageerhebung seien von der Beklagten keine Umsetzungsmaßnahmen erlassen oder der Kommission mitgeteilt worden.

---

(<sup>1</sup>) ABL L 363, S. 141

**Klage, eingereicht am 23. Mai 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Französische Republik****(Rechtssache C-224/08)**

(2008/C 171/46)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

*Klägerin:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: C. Huvelin, Bevollmächtigte)

*Beklagte:* Französische Republik

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 2 der Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Freizügigkeit anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens (<sup>1</sup>) verstoßen hat, dass sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen und der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat,
- der Französischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie 2006/100/EG sei am Tag des Beitritts Bulgariens und Rumäniens zur Europäischen Union, d. h. am 1. Januar 2007 abgelaufen. Zum Zeitpunkt der Erhebung der vorliegenden Klage habe die Beklagte immer noch nicht die zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie erforderlichen Maßnahmen erlassen, insbesondere was die medizinischen Berufe, die Rechtsanwälte und die Architekten betreffe.

---

(<sup>1</sup>) ABL L 363, S. 141

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 28. November 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Social Nr. 3 Valladolid — Spanien) — Vicente Pascual García/Confederación Hidrográfica del Duero****(Rechtssache C-87/06) (<sup>1</sup>)**

(2008/C 171/47)

*Verfahrenssprache: Spanisch*

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

(<sup>1</sup>) ABL C 121 vom 20.5.2006.